

**Beschluss der Beschlusskammer des Medienrates der Deutschsprachigen
Gemeinschaft Nr. 2011/2 zum Antrag auf Anerkennung als privater
Hörfunkveranstalter eines Lokalsenders, für den eine Funkfrequenznutzung
beabsichtigt ist, gestellt durch die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht
„Radio Sunshine“**

DIE BESCHLUSSKAMMER DES MEDIENRATES DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT,

Auf Grund des Dekretes vom 27. Juni 2005 über die audiovisuellen Mediendienste und die Kinovorstellungen, Artikel 2 Ziffer 26, Artikel 27.2, 28 § 1, 30, 32 und 34;

Auf Grund des Antrags auf Anerkennung als privater Hörfunkveranstalter eines Lokalsenders, für den eine Funkfrequenznutzung beabsichtigt ist, vom 7. Juni 2010, den die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht „Radio Sunshine“ gestellt hat;

Auf Grund des Gutachtens der Gutachtenkammer des Medienrates vom 11. Oktober 2010, abgegeben gemäß Artikel 114 § 1 Ziffer 1.1 Buchstabe b des Dekretes vom 27. Juni 2005 über die audiovisuellen Mediendienste und die Kinovorstellungen;

In Erwägung, dass der zuständige Ausschuss der Gutachtenkammer des Medienrates einen Vertreter des Antragstellers am 1. Juli 2010 angehört hat;

In Erwägung, dass die Beschlusskammer einen Vertreter des Antragstellers am 10. Dezember 2010 angehört hat;

In Erwägung, dass sich die Gutachtenkammer des Medienrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft die vom zuständigen, aus ihrer Mitte gebildeten Ausschuss ausgesprochenen Gründe für eine Ablehnung des Antrags zu Eigen machte; dass diese Gründe lauten:

„1) die Auflagen des Dekrets, besonders die des Artikels 30 [§ 1] Nr. 4 „Kultur sowie Künstler aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft und den Nachbarregionen aufzuwerten“ [werden] nicht erfüllt [...]. In der Tat geben weder das wöchentliche Programmschema noch die Erklärungen des Präsidenten bei der Anhörung vor dem Ausschuss eine befriedigende Antwort auf diese Verpflichtung.

2) dem Antrag liegen für den Zeitraum 2007-2009 die Ergebnisrechnungen der V.o.G. Radio Sunshine, auf die die Anerkennung im Jahre 2004 ausgestellt worden war, bei und ebenfalls die Bilanzen 2006-2008 der PGmbH Sunshine Sounds, die laut Brief des Steuerberaters vom 13.07.2010 „in den Jahren 2007 und 2008 die Kosten für den Rundfunk zum großen Teil übernommen hat. Für die Jahre 2009 und folgende wird dies nicht mehr der Fall sein, da die VoG das alleinige Geschäft tätigt“ (Zitat Ende). D. h. dass die PGmbH mindestens für die Jahre 2007 und 2008 die Sendertätigkeit aufrecht erhalten hat. Dieser Umstand verstößt gegen Artikel 28 § 2 des geltenden Rundfunkdekretes nach dem eine Anerkennung nicht übertragbar ist.

In Erwägung, dass es beim Antragsteller um eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (Unternehmensnummer 0451.456.113 mit Sitz in 4710 Lontzen, Rabotrath 117) handelt, deren Gründung im Jahr 1993 zurückliegt; dass ihre Satzung in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt vom 23. Dezember 1993 (S. 10075) und vom 7. Februar 2002 veröffentlicht worden ist; dass dem 2002 novellierten V.o.G.-Gesetz zum Trotz keine Änderungen der Satzung vorgenommen wurden; dass laut Gesetz erforderliche Angaben, wie die des zuständigen Handelsgerichts, nicht in der Satzung stehen; dass der Antragsteller folglich unter dem Gesichtspunkt der Einhaltung des V.o.G.-Gesetzes nicht in Ordnung ist; dass dadurch zumindest Zweifel an der Professionalität des Antragstellers entstehen;

In Erwägung, dass der Antragsteller „den lokalen freien Rundfunkbetrieb [und] die Ausstrahlung von Musikprogrammen, aktuellen Informationen, Nachrichten, Werbespots, jedoch als Schwerpunkt die ostbelgische Kultur“ zum Vereinigungsgegenstand hat, wie bereits aus der Satzung in der Fassung der Veröffentlichung in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt vom 23. Dezember 1993 hervorgeht;

In Erwägung, dass die UKW-Funkfrequenz 97,5 MHz gemäß dem Erlass der Regierung vom 3. Juni 2004 (B.S. v. 19.10.2004, S. 72674) der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht „Radio Sunshine“ (Unternehmensnummer 0451.456.113 mit Sitz in 4710 Lontzen, Rabotrath 117) zugeteilt war;

In Erwägung, dass die Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung „Sunshine Sounds“ (Unternehmensnummer 0873.932.683 mit Sitz in 4710 Lontzen, Lütticher Straße 122) unter anderem „die Schaffung, die Entwicklung, de[n] Ausbau und die Verwaltung eines privaten Radiosenders“ zum Gesellschaftsgegenstand hat, wie aus der Satzung in der Fassung der Veröffentlichung in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt vom 30. Mai 2005 hervorgeht; dass laut Satzung alle Anteile des Gesellschaftskapitals durch Herrn Benoît Gauder gezeichnet worden sind; dass Herr Benoît Gauder auch Präsident der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht „Radio Sunshine“ ist, wie dies aus dem Beschluss der Generalversammlung dieser Vereinigung vom 1. Mai 1997 (erst in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatts vom 7. Februar 2002 veröffentlicht) hervorgeht;

In Erwägung, dass der Antragsteller seit 1993 besteht, und die Anerkennung bisher immer durch ihn beantragt worden ist; dass seit Gründung der PGmbH die Führung der V.o.G. vernachlässigt wurde, wie die oben dargelegte Nichteinhaltung des V.o.G.-Gesetzes auch beweist; dass Gesellschafts- bzw. Vereinigungsgegenstand beider Rechtspersonen deckungsgleich sind; dass aus all dem schlussfolgert werden muss, dass die V.o.G. angeblich die rundfunkrechtliche Lizenz innehat, während die PGmbH den faktischen Betrieb des Senders tätigt; dass die der V.o.G. durch den Erlass der Regierung vom 3. Juni 2004 ausgesprochene Anerkennung also faktisch auf die PGmbH übertragen worden ist;

In Erwägung, dass laut Artikel 2 Ziffer 26 des besagten Dekretes ein Lokalsender ein auditiver Mediendienst ist, der sich an das örtliche Publikum in einem Gemeindeteil oder in einer Gemeinde des deutschen Sprachgebiets wendet und die Auflagen gemäß Artikel 30 § 1 Ziffer 4 (darauf achten, in seinen Programmen insbesondere Kultur sowie Künstler aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft und den Nachbarregionen aufzuwerten) erfüllt“;

In Erwägung, dass der Vertreter des Antragstellers eine zweiseitige Auflistung von Sondersendungen und Interviews (nach eigenen Aussagen „der letzten Monate“) vorgelegt hat, jedoch ohne jegliche Angabe von Ausstrahlungsdaten oder Regelmäßigkeit, so dass es nicht möglich ist, daraus den Schluss zu ziehen, dass die Auflagen des Dekrets erfüllt sind; dass er im Rahmen der Anhörung vor der Beschlusskammer am 10. Dezember 2010 eine schriftliche Erklärung abgegeben hat; dass es darin Folgendes zu lesen ist:

- „Veranstaltungen werden 4x pro Woche je 15 Minuten bekannt gegeben in kurzer Form
- 1x pro Woche Sa. zwischen 9 und 10 einen ausführlichen Veranstaltungskalender
- 1x pro Woche wird die Hl. Messe aus Kelmis übertragen“

In Erwägung, dass aus dieser Erklärung nicht ersichtlich ist, ob – mit Ausnahme der Übertragung der „Heiligen Messe aus Kelmis“ – die Veranstaltungen einen lokalen Bezug haben; dass diese Beispiele wenig aussagekräftig sind, da es nicht möglich ist, festzustellen, weder ob noch wann diese Meldungen über „Veranstaltungen“ tatsächlich ausgestrahlt worden sind;

In Erwägung, dass, auch wenn das Format, insbesondere die musikalische Farbe (deutsche Volksmusik und Schlager) den Hörfunksender kennzeichnen soll, darf nicht aus den Augen verloren werden, dass der Gesetzgeber als – fast einzige – Auflage die Wahrung des lokalen Bezugs eines Lokalsenders gemacht hat; dass der lokale Bezug von Lokalsendern somit in den Augen des Gesetzgebers ein wesentlicher Bestandteil der Kulturpolitik der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist;

In Erwägung, dass die UKW-Funkfrequenz 97,5 MHz eine Frequenz mit lokaler Reichweite ist, die hauptsächlich auf das Gebiet der Gemeinde Lontzen begrenzt ist;

In Erwägung, dass es weder aus dem Antrag, noch aus den Anhörungen vor der Gutachten- bzw. der Beschlusskammer des Medienrates, noch aus den nachgereichten Erläuterungen und Unterlagen hervorgeht, ob und wie dem lokalen Bezug des Hörfunksenders gerecht werden soll;

In Erwägung, dass Medienpluralismus zur Demokratie beiträgt, in dem er ermöglicht, dass Bürgerinnen und Bürger sich ihre eigene Meinung bilden können; dass Medienpluralismus nur dann entsteht, wenn Bürgerinnen und Bürgern eine breite Palette von Angeboten unterschiedlichen Inhalts erhalten können, die die Vielfalt der Meinungen und Anschauungen widerspiegeln; dass Musik- und Publikumsausrichtung eines Hörfunksenders nicht automatisch zum Medienpluralismus beitragen; dass es vielmehr darauf ankommt, dass das angebotene Programm einen Beitrag zur Informations- und Meinungsfreiheit leistet;

In Erwägung, dass die Gewährung der Informations- und Meinungsfreiheit durch die etwaige, unregelmäßige Ausstrahlung von allgemeinen Kurzmeldungen weder angemessen noch ausreichend sein kann; dass etwa eigene redaktionelle Beiträge oder Debatte über aktuelle Fragestellungen, die die Hörerschaft aus dem Einzugsgebiet interessieren könnten, nicht angeboten werden sollen;

In Erwägung, dass der Antragsteller in seiner Sendung „Radio Sunshine Reisekoffer“ Reiseveranstaltungen organisiert; dass auf der Website des Antragstellers, konsultiert am 26. Januar 2011, dazu Folgendes zu lesen ist: „Wochentags und Sonntags können Sie bei uns eine Traumreise ersteigern. Seien Sie dabei und steigern Sie mit unter (+32) 087/891408“; dass laut Artikel 2 § 1 des Dekretes der Wallonischen Region vom 22. April 2010 zur Festlegung des Status der Reiseagenturen (deutsche Übersetzung, B.S. v. 5.10.2010, S. 59959) „die Ausübung der Aktivität als Reiseagentur im Sinne von Artikel 1, § 2, 2° [...] hauptberuflich, ständig und vorbehaltlich einer Genehmigung stattfinden [muss]“; dass laut Legaldefinition aus Artikel 1 § 2 Ziffer 2 desselben Dekretes eine Reiseagentur eine „juristische oder natürliche Person [ist], die eine gewinnbringende Tätigkeit ausübt, die darin besteht, entweder Reisen oder Pauschalaufenthalte, die u.a. Übernachtungen umfassen, zu organisieren und zu verkaufen, oder als Vermittler solche Reisen oder Aufenthalte, sowie Transport-, Übernachtungs- oder Essensscheine zu verkaufen“; dass Reisevermittlung folglich genehmigungspflichtig ist; dass dies bereits unter dem vorher geltenden Gesetz vom 21. April 1965 zur Festlegung des Statuts der Reiseagenturen der Fall war; dass die Legaldefinition der Reisevermittlung lautet: *„tout contrat par lequel une personne s'engage à procurer à une autre, moyennant le paiement d'un prix, soit un contrat d'organisation de voyages, soit une ou plusieurs prestations isolées permettant d'accomplir un voyage ou un séjour quelconque“* (Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 1994 régissant le contrat d'organisation de voyages et le contrat d'intermédiaire de voyages); dass das tägliche Vermitteln von Übernachtungen in Hotels eine solche Einzelleistung ist, die es ermöglicht, eine Reise oder einen Aufenthalt zu machen („prestation isolée permettant d'accomplir un voyage ou un séjour quelconque“); dass folglich die Organisation von Reiseveranstaltungen genehmigungspflichtig ist; dass der Antragsteller eine solche Genehmigung nicht innehat; dass dadurch zumindest und zum wiederholten Mal Zweifel an der Professionalität des Antragstellers entstehen;

In Erwägung, dass die im besagten Dekret vorgesehenen Bedingungen für eine Anerkennung als privater Hörfunkveranstalter eines Lokalsenders, für den eine Funkfrequenznutzung beabsichtigt ist, folglich nicht erfüllt sind;

Beschließt:

Einzig Artikel. Der Antrag auf Anerkennung als privater Hörfunkveranstalter eines Lokalsenders, für den eine Funkfrequenznutzung beabsichtigt ist, eingereicht durch die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht „Radio Sunshine“ mit Sitz in 4710 Lontzen, Rabotrath 117, Unternehmensnummer 0451.456.113, wird abgelehnt.

Eupen, den

Für die Beschlusskammer des Medienrates

Der Präsident des Medienrates,

Yves Derwahl

Der Vizepräsident des Medienrates,

Dr. Jürgen Brautmeier

Das Mitglied der Beschlusskammer,

Peter Thomas

**Rechtsbehelfsbelehrung gemäß Art. 2 des Dekrets vom 16. Oktober 1995
über die Öffentlichkeit von Verwaltungsdokumenten**

Gegen diese Entscheidung können Sie Einspruch erheben. Sie verfügen über eine Frist von sechzig Tagen ab Mitteilung der Entscheidung, um deren Nichtigerklärung vor dem Staatsrat zu beantragen. Dabei sind die entsprechenden Formvorschriften zu beachten: Insbesondere müssen Sie Ihren Namen, Eigenschaft und Wohnsitz, den Namen und Sitz der Gegenpartei (*Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Gospertstraße 1 in 4700 Eupen*), den Antragsgegenstand sowie eine Darstellung des Sachverhalts und der Rechtsmittel angeben. Eine Kopie vorliegender Entscheidung ist beizufügen. Der mit Datum und Unterschrift versehene Antrag ist bei dem Staatsrat per Einschreiben einzureichen (Anschrift: *rue de la Science 33, 1040 Brüssel*).